

Mit demselben Tage tritt die von der vormaligen königlichen Polizei-Direktion Harburg unter dem 3. Januar 1869 erlassene, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Berordnung außer Kraft.

Harburg, den 25. November 1892.

Die Polizei-Direktion.

4. Märkte in Harburg.

- 1) Holzmarkt und Produktenmarkt, Montag nach Mariä Heimsuchung (4 Tage). Vom 4. Juli bis 7. Juli.
- 2) Kram- und Produktenmarkt, am 5. Montag nach Michaelis; fällt Michaelis auf einen Montag, dann am 3. Novbr. (3 Tage). Vom 31. Octbr. bis 2. Novbr.
- 3) Schweinemärkte, an jedem Freitage. Ist der Freitag ein Feiertag, dann fällt der Schweinemarkt aus.
- 4) Rügenmarkt, am ersten Dienstag nach Mariä Heimsuchung (1 Tag). 5. Juli.

5. Bestimmungen über die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg.

(Von 20. August 1891.)

Ueber die Benutzung des Wasserwerks der Stadt Harburg erlassen wir mit Zustimmung der Bürgervorsteher die nachstehenden Vorschriften:

Allgemeines.

§ 1. Die Benutzung des Wasserwerks ist von vorgängiger Erlaubniß des Magistrats abhängig.

Die Benutzung kann erfolgen zum gewöhnlichen Hausbedarf, zu gewerblichen Zwecken, für den Viehbestand und Zubehör, zu Springbrunnen, als treibende Kraft und zu vorübergehenden Zwecken.

Die Gewährung der Erlaubniß soll für die unmittelbar an einer mit der Hauptleitung versehenen Straße belegenen Grundstücke nicht versagt werden; doch kann die Erlaubniß für die Benutzung zu Springbrunnen, zu gewerblichen und vorübergehenden Zwecken oder als treibende Kraft von vornherein abgelehnt werden und ist der Magistrat überhaupt berechtigt, Beschränkungen in dem Verbrauch des Wassers anzuordnen.

§ 2. Die Benutzung hat sich in der Regel auf das ganze anzuschließende Grundstück zu erstrecken und kann nur ausnahmsweise auf eine in sich geschlossene Abtheilung des Grundstücks oder auf bestimmte Zwecke beschränkt werden.

Anmeldung zur Wasserentnahme.

§ 3. Soll ein Grundstück an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, so hat der Eigenthümer desselben oder sein Vertreter dies bei der Wasserwerks-Verwaltung anzumelden, indem er einen von dieser ihm behändigten Anmeldebogen ausfüllt.

Erfolgt die Benutzung nur für eine bestimmte Abtheilung eines Grundstücks oder für einen bestimmten Zweck, so ist sie durch den, der sie ausüben will, anzumelden. Ist dieser nicht der Eigenthümer des Grundstücks, so ist die Genehmigung des Eigenthümers schriftlich nachzuweisen.

§ 4. Die Wasserwerks-Verwaltung prüft und vervollständigt die auf dem Anmeldebogen gemachten Angaben und händigt dem Anmeldenden im Falle der Genehmigung des Antrags eine Abschrift der Anmeldung mit dem Genehmigungsvermerk aus.

§ 5. Durch Unterzeichnung des Anmeldebogens verpflichtet sich der Anmeldende zur Zahlung des von der Wasserwerks-Verwaltung festzustellenden Wassergeldes, wie der von ihm zu erstattenden Kosten und unterwirft er sich den Vorschriften des Statuts, insbesondere auch den darin bestimmten Conventionalstrafen, sowie allen denjenigen Veränderungen seiner Verpflichtungen, welche entweder durch die vorbehaltene Abänderung des Wasserpreises oder durch Abänderung dieses Statuts herbeigeführt werden.

§ 6. Die erteilte Genehmigung kann bei einem Besitzwechsel des Grundstücks auf den Nachfolger übertragen werden, es ist dieser jedoch verpflichtet, etwa rückständige Verpflichtungen des Vorbesizers zu regeln und einen neuen Anmeldebogen zu vollziehen.

Die gegenseitige Abrechnung zwischen Vor- und Nachbesizer bleibt diesen überlassen.